Verbändeübergreifende Stellungnahme
zum
Entwurf zur Allgemeinverfügung für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen der SGD Süd vom 6.3.2025

28.3.2025

Foto links: A. Tappert, rechts: M. Schäf

Der Entwurf beabsichtigt eine Vollzugserleichterung und fußt letztlich auf den Einlassungen im Ersten Handlungsleitfaden Saatkrähe Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt vom Mai 2024, in dem ein präventiver Abschuss in der Brutzeit diskutiert und zur Prüfung empfohlen wird. Diesen Ansatz der Allgemeinverfügung (AV) lehnen wir aus den im Folgenden dargelegten Gründen ab, befürworten allerdings die zahlreichen anderen Lenkungs- und Vergrämungsansätze, wie sie u.a. in der GNOR-Stellungnahme zum Umgang mit Saatkrähen-Konflikten in Rheinland-Pfalz (Stand 25.11.2023, aktualisiert am 26.4.2024) dargelegt sind (einsehbar GNOR-Homepage, https://gnor.de/presse/ oder direkt https://gnor.de/wp-content/uploads/2024/06/Stellungnahme-Saatkraehenkonflikte-in-RLP_GNOR_Ver.1.3_26.4.2024.pdf).

Unsere Einlassungen folgen der Gliederung Ihres Entwurfspapiers.

I.1. Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich bezieht sich auf die Region Rheinhessens, somit auf eine Gesamtfläche von sieben Verbandsgemeinden und vier kreisfreien Städten mit einer Gesamtfläche von 993,75 km² (s. dazu auch IV.3.2).

I.2. Geltungszeit
Die Geltungszeit beschränkt sich zunächst auf die den Zeitraum vom 15. April bis zum 31. Juli 2025. Laut der folgenden Texte des Entwurfes geht es dabei insbesondere um Zuckerrübenkulturen und um

die Sonderkulturen Erdbeere und Kirsche. Bei allen übrigen Kulturen geht es offenbar eher um Ausnahmefälle ohne signifikante Belege für hohe Verluste durch Saatkrähen. Die Geltungszeit deckt die empfindliche Phase der Zuckerrübenkeimlinge ab, allerdings beginnt die Reife von Erdbeeren bekanntlich erst ab Mai und die Reife von Kirschen i.d.R. ab Juni. Erst wenn die Früchte reif sind und die rote Farbe annehmen, sind sie bekanntlich für Rabenvögel als Nahrung interessant. Es gibt keine Belege dafür, dass Krähenvögel grüne Früchte der genannten Obstsorten nutzen. Deshalb ist auch eine Genehmigung des Abschusses von Saatkrähen in der Reproduktionszeit ohne den gesetzlich geforderten vernünftigen Grund (§1 TierSchG) unstatthaft. Insofern muss in den Anbaugebieten von Sonderkulturen (und damit in den Zielräumen) zeitlich-räumlich differenziert werden (Erdbeeren ab 1. Mai, Kirschen an 1. Juni).

I.3. Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot

Nach § 22 (4) des BJG dürfen in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden. Der Schutz der Elterntiere ist seit 1953 ein zentraler Tierschutzbestandteil des Jagdrechtes und entsprechend seiner Bedeutung als Straftatbestand im Bundesjagdgesetz ausgestaltet. Dieser ethische Grundsatz gilt nach TierSchG für alle Tierarten außer für definierte Schädlinge (z.B. Ratten, Hausmäuse, Wühlmäuse). Der Zweck des Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Deshalb ist es auch aus jagdlichem Blickwinkel letztlich irrelevant, dass die Saatkrähen gar nicht dem Jagdrecht unterliegen, weil sie keine jagdbare Art darstellen.
Auch bei der Jägerschaft herrscht große Einigkeit darüber, dass der Elterntierschutz unbedingt eingehalten werden muss. Da kann es nicht sein, dass jetzt die Jägerinnen und Jäger seitens der Verwaltung zu Helfern bei der Saatkrähentötung in der Brutzeit degradiert werden, zumal die Genehmigung dazu auf der irrigen Annahme des Vorliegens eines vernünftigen Grundes beruht (s.o.), was die rechtliche Würdigung der Aussagen des Entwurfes der Allgemeinverfügung zumindest strittig erscheinen lässt und für den Erleger Risiken birgt.

I.4. Sofortige Vollziehung

Diese ist ohne Berücksichtigung der obigen Einlassungen unseres Erachtens unzulässig und rechtlich zu beklagen.

II. Nebenbestimmungen

Die in den Buchstaben a bis h erwähnten Nebenbestimmungen entziehen sich überwiegend der behördlichen Kontrolle, laufen deshalb de facto ins Leere und bergen die Gefahr erheblicher Verstöße. Dazu einige Beispiele:
Gemäß Buchstabe a darf ein beschossener Saatkrähenschwarm nicht weniger als 20 Tiere umfassen. Mal abgesehen davon, dass die Artdiagnose bzw. Differenzierung von Jungtieren der Saatkrähe und den Individuen von Rabenkrähen auch Experten nur schwer möglich ist, besteht unseres Erachtens keinerlei Möglichkeit die Schwarmgröße zu belegen, falls erlegte Vögel gemeldet werden. Zur Absicherung der Artdiagnose bedürfte es im Vorfeld der fachlichen Bewertung und im Nachgang eigentlich der Überprüfung der toten Vögel oder deren bestimmbarer Teile (körperlicher Nachweis, z.B. Vorlage Köpfe). In der Realität dürfte letzteres jedoch kaum zu organisieren sein. Außerdem bedeutet der Aufenthalt von 20 Saatkrähen auf den durch Flurbereinigung ständig wachsenden Schlaggrößen keine signifikante Gefährdung der Ernteprodukte, sodass die anlassgebende Schwarmgröße deutlich über dem angegebenen Wert von 20 liegen müsste. In der Realität dürfte alles beschossen werden, was die Annäherung des Schützen toleriert oder diesen von der Kultur aus überfliegt. Deshalb ist auch der Appell zur bevorzugten Bejagung von sog. „Junggesellenschwärmen“ der Rabenkrähe weitgehend wirkungslos, weil die bejagte Rabenkrähe erfahrungsbedingt bekanntlich viel größere Distanzen zum annähernden Schützen einhält.

Vollkommen unüberprüfbar sind u.a. auch die Vorgaben des Abschusses von maximal drei Tieren pro Schlag, des Mindestabstandes der Kolonie zum betroffenen Schlag oder ob es sich tatsächlich um einen nach Abschuss zum selben Schlag rückkehrenden Schwarm handelt. Außerdem handelt es sich beim Begriff des Schlages um eine i.d.R. einheitlich bewirtschaftete Fläche unbestimmter Größe. Das können 1.000 qm sein oder 4 Hektar. Insbesondere in Obstanbaugebieten bzw. Realerbteilgebieten können viele kleine benachbarte Parzellen vorliegen, auf denen dann jeweils 3 Saatkrähen auf kleiner Gesamtfläche geschossen werden könnten? Die Basis einer nachvollziehbaren schadens- und populationsorientierten Bemessungsgrundlage fehlt hier vollkommen und geht an der Realität vor Ort vorbei! Welche Rabenvogelart an den Feldfrüchten tatsächlich Schäden in welchem Umfang erzeugt hat, bleibt im Übrigen der Einschätzung des i.d.R. ornithologisch ungeschulten Bewirtschafters überlassen. Insofern sind die relevanten Nebenbestimmungen allesamt unwirksam, weil nicht überprüfbar. Die Allgemeinverfügung zur Tötung von Elterntieren mit abhängigen Jungtieren führt damit neben deren Unbestimmtheit der Vorgaben zudem gesetzeswidrig zum elendigen Hungertod der Nestlinge und basiert letztlich auf nicht überprüfbaren Rahmenbedingungen, die den Sinn und die Zulässigkeit der Allgemeinverfügung infrage stellen.

II. Hinweise

Wie ausführlich dargelegt, bestehen sehr wohl entgegen der Aussage der Allgemeinverfügung Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften außerhalb des Naturschutzrechts (BJG, TierSchG), zumal die festgesetzten Nebenbestimmungen unwirksam und nicht überprüfbar sind und im Einzelfall auch der vernünftige Grund fehlt, der rechtfertigen könnte, dass in Kauf genommen wird, dass Jungvögel einer besonders geschützten Art, für die nach Naturschutzrecht Zugriffsverbot besteht, in den Nestern verhungern. Auch wenn Artikel 9 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie den Mitgliedstaaten „im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen …“ die Möglichkeit einräumt, von Artikel 7 der Richtlinie abzuweichen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt (was unzutreffend ist), rechtfertigt das nicht die Inkaufnahme des Verhungerns elternloser Jungtiere. Eine Lösung gibt es jedoch z.B. in Form des bisherigen Antragsverfahrens sowie durch die von zahlreichen Institutionen empfohlenen Vergrämungsmaßnahmen (s.u.), die durchaus nicht alle wirkungslos sind. Darüber hinaus sind Manipulationen an den Brutkolonien (genehmigt oder ungenehmigt) meist außerhalb der Brutzeit an der Tagesordnung, so dass man sich durch Auflösung der Kolonie lokal zugleich des Fraßdruckes in der Feldflur entledigt bzw. diesen an andere Orte verschiebt.

III. Begründung – Sachverhalt

Der Anlass für die Erstellung der Allgemeinverfügung ist wie dargelegt, zweifelsohne eine beabsichtigte Entlastung der Abläufe im Vergleich mit der im bisherigen Verfahren notwendigen Antragstellung und Erteilung von Abschussgenehmigungen. Allerdings verlagert sich damit die fachliche Prüfung auf die Einschätzung des diesbezüglich in der Regel wenig kompetenten potenziell Geschädigten bzw. sie findet im notwendigen Umfang erst gar nicht statt. Wie bereits dargelegt, sind die Hintergründe und Nebenbestimmungen zur Allgemeinverfügung undifferenziert und nicht überprüfbar. Die Beurteilung der Erheblichkeit der (potenziellen) Schäden wird der Einschätzung der Landwirtschaft überlassen und konnte schon in der Vergangenheit bei vergleichbaren Behauptungen oftmals nicht ausreichend nachvollzogen werden. Viele Betroffene haben auf Anträge verzichtet, u.a. auch weil die Dimension des eingetretenen Schadens nicht signifikant und mitunter nicht von anderen Schäden (Trockenheit, Nematoden, Drahtwürmer, Wühlmäuse etc.) zu trennen ist. Die Schwelle für die Beauftragung eines Tötungsberechtigten ist im Vergleich mit einer Antragstellung deutlich niedriger, setzt dessen Bereitschaft und Möglichkeit voraus und schafft für ihn eine Drucksituation, da die Verpachtung der Reviere mit den Stimmen der Jagdgenossenschaft (i.d.R. Landwirte) bestimmt wird.

Wie bereits ausgeführt, basieren Schäden nach unseren Beobachtungen überwiegend auf dem Auftreten von Rabenkrähen, deren Jagdzeit im Frühjahr am 20. Februar endet und deren spätere Bejagung ebenfalls der Befreiung bedarf. Im Übrigen ist die Artdiagnose beim Auftreten flügger Saatkrähen neben den Rabenkrähen erschwert. Die Freigabe der Bejagung der Rabenkrähe in der Brutzeit ist zumindest bisher in der Regel nicht mit der Festlegung von Abschusszahlen verbunden, so dass es über

die falsche Artdiagnose zur Überschreitung der unter Nr. II.e der AV festgesetzten maximalen Abschusszahl kommen kann.

IV. Rechtliche Würdigung

Zu den hier aufgeführten Aspekten wurde in Teilen bereits im obigen Text eingegangen, sie sollen hier nicht wiederholt werden. Einige Punkte bedürfen jedoch darüber hinaus der Bewertung unter fachlichen Aspekten.

Im Hinblick auf das Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG) bleibt – wie die Allgemeinverfügung selbst in den Hinweisen unter dem Bulletpoint 3 feststellt, die Wirksamkeit tierschutzrechtlicher Vorschriften formal völlig unberührt. Und dass die Tötung der Tiere das letzte Mittel sein darf, ist eine tierschutzrechtliche Vorgabe.

I.V. 3.2. Einzelfall

Wie bereits oben dargelegt, bezieht sich der Geltungsbereich auf große Teile der Region Rheinhessens, somit hier auf eine Gesamtfläche von sieben Verbandsgemeinden und vier kreisfreien Städten mit einer Gesamtfläche von 993,75 km². Diese riesige Fläche mit über 20 Brutkolonien bzw. Koloniekomplexen und vielen naturräumlichen Differenzierungen kann beim besten Willen nicht als Einzelfall definiert werden, zumal potenzielle Schäden an den unterschiedlichen o.g. Kulturen nicht nur der räumlichen, sondern auch der zeitlichen Differenzierung bedürfen. So ist z.B. in Kirschanbaugebieten wegen der späten Fruchtreife ein Abschuss vor dem 1. Juni gar nicht begründbar. Die Allgemeinverfügung im vorliegenden Entwurf ist viel zu weitreichend, da sie ein sehr großes Gebiet umfasst und man somit nicht von einem Einzelfall ausgehen kann.

Das wäre eben nur anzunehmen, wenn es sich um ein eng begrenztes Gebiet mit klarer Zielsetzung handeln würde. Hier sind viele verschiedene Obst- und Gemüsekulturen miteinbezogen, unterschiedliche Landschaftsräume und Betriebe, die jeweils unterschiedliche Schutzmaßnahmen versucht haben oder eben nicht. Insofern kann man auch nicht pauschal sagen, dass zumutbare Alternativen bei Betrieb x nicht funktionieren, nur weil sie bei Betrieb y nicht den gewünschten Erfolg hatten. Aus unserer Sicht gibt es auch keine Überprüfung oder Evaluierung, wer welche Schutzmaßnahmen wie umgesetzt hat und ob dies sachkundig oder fehlerhaft geschehen ist.

IV.3.3. Ernste landwirtschaftliche Schäden

Die zitierten Behauptungen des DLR, dass die Schäden in Erwerbsobstanlagen (die es zweifelsfrei gibt) besonders von Schwärmen der Saatkrähen verursacht werden, ist zumindest in den von uns überprüfbaren Fällen unzutreffend. So treten z.B. in der Gemarkung Dienheim nach eigenen Beobachtungen trotz vorhandener Saatkrähenkolonien im Umfeld ausschließlich Rabenkrähen und ganz vereinzelt Dohlen auf, die durch einen Drachen und die Einnetzung ferngehalten werden. Wenn die Einnetzung schadhaft und nicht geschlossen ist, was beim Aufbau und Betrieb regelmäßig passiert und nicht wie dargestellt durch Vögel verursacht wird, dann können einzelne Vögel der Rabenkrähe in die Anlage gelangen. Bei den meisten eindringenden Tieren handelt es sich nachweislich indes um Stare. Mehrfach mussten einzelne Vögel (darunter neben Staren auch Bachstelze und Grünfink) aus den Netzen befreit werden.

Wir vermissen eine Überprüfung der Meldungen hinsichtlich der Artzugehörigkeit der Verursacher. Ein Eingriff (Tötung von Saatkrähen) wäre ja gemäß der Allgemeinverfügung nur statthaft, wenn die Art als Schadensverursacher zweifelsfrei identifiziert ist und nicht, wenn sie im Umfeld der Anlagen der Brutkolonie (ist deren jeweilige Lage dem Erleger überhaupt bekannt? Abstandswahrung!) oder anderen Nahrungsflächen zustrebt. Eine sachgerechte Lösung bestünde bei den Sonderkulturen in der Inaugenscheinnahme der potenziellen Schadensflächen, die ja anders als Zuckerrübenschläge nicht in unüberschaubarer Anzahl vorkommen. Die gutachterliche Expertise zum Schadereignis dürfte Licht ins Dunkel der Erwartungen, Vermutungen und Fehldiagnosen ermöglichen und erst auf dieser Basis zu sachgerechten, rechtskonformen Lösungen führen, die aktuell nicht gegeben sind.

Bei den Zuckerrübenschlägen basiert die Argumentation der AV auf unbestimmten Argumentationsbegriffen. So sollen z.B. „Schäden drohen“ und von „einigem Gewicht“ sein. Auch hier ist nicht sicher, ob die Saatkrähe oder die Rabenkrähe oder gar andere Organismen Verursacher sind. Auch ist i.d.R. unbekannt, ob der Bewirtschaftende die Möglichkeiten der guten fachlichen Praxis ausgeschöpft hat (Chili-Eukalyptus-Beize, Fruchtfolge zur Schädlingsbekämpfung, Bekämpfung Drahtwürmer, Abstimmung mit anderen Bewirtschaftern zur Synchronisation der Aussaat, größere Saattiefe, Walzen, keine Aussaat bei nassem Wetter usw.). Mehrere befragte Landwirte im Umfeld von Mainz konnten keine gravierenden Schäden durch Krähen im Zuckerrübenanbau benennen, obwohl im Umfeld Koloniestandorte existieren.

IV.3.4 Alternativen

In den Fachpapieren der GNOR und des LfU zur Saatkrähe werden zahlreiche zumutbare Vergrämungsmaßnahmen benannt, die anderenorts erfolgreich eingesetzt wurden: https://gnor.de/wp-content/uploads/2023/11/Stellungnahme-zu-Saatkraehenkonflikten-in-RLP-GNOR_1.1.pdf und https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/04_KSVAE/01_Staatliche_Vogelschutzwarte/02_Saatkraehe/LfU_2024_Erster_Handlungsleitfaden_Saatkraehe_RLP.pdf.

Dazu zählt das dosierte Abspielen von Angstschreien, das Ausbringen schwarzer Federn (Imitation Habichtrupfung) oder der Einsatz von Flugdrachen und Netzen, Wahl von Beizmitteln etc. Im Vergleich zu tödlichen Schüssen sind Schreckschüsse in die Luft genau so wirksam, denn sie vertreiben die Krähen vom Feld, es wird keine Krähe sitzenbleiben. Es gibt also ein milderes Mittel, das genau so effektiv ist.

Es ist eine tierschutzrechtliche Vorgabe, dass mildere Mittel der Tötung von Tieren vorgezogen werden müssen, wenn sie genau so effektiv sind (siehe Urteil VG Stuttgart in Anlage).

Die AV stellt richtig fest, dass tierschutzrechtliche Vorgaben völlig unberührt bleiben. Eine tierschutzrechtliche Vorgabe steht aber der Abschussverfügung entgegen, daher darf sie nicht ergehen.

IV.3.5 Erhaltungszustand

Es ist zwar zutreffend, dass, wie dargelegt, die Saatkrähe nach den jüngsten Roten Listen in RLP und Deutschland als ungefährdet gilt und der Erhaltungszustand dort als gut bewertet wird, allerdings ergibt sich hinsichtlich der Population des Artareals in Europa ein anderes Bild. Nach der European Red List of Birds aus 2021 ist der Brutbestand in Europa um 30 % zurückgegangen und die Art musste als gefährdet wieder in die Rote Liste Europas aufgenommen werden. Der positive Trend in Deutschland kompensiert somit leidlich den negativen Trend anderenorts bzw. trägt dazu bei, dass sich der Erhaltungszustand der Art in Europa insgesamt nicht noch weiter verschlechtert. Insofern kommt Deutschland eine besondere Verantwortung beim Schutz der Art zu, zu der die geplante AV mit ihren Mängeln überhaupt nicht passt.

IV.3.6. Beachtung europarechtlicher Vorgaben

Die AV verstößt zumindest in RLP wohl nicht gegen den Grundsatz der Gefährdung der jeweiligen örtlichen Population, was allerdings davon abhängt, wie diese zu definieren ist. Das trifft nur zu, wenn man die Kolonien der betroffenen Teile Rheinhessens als lokale Population begreift. Betrachtet man hingegen die einzelnen Kolonien oder Koloniekomplexe, dann sieht das völlig anders aus. Kleinere Kolonien könnten durch den Abschuss mehrerer Elterntiere und das darauffolgende Sterben der Jungvögel erlöschen. Zudem fehlt der vernünftige Grund zur Tötung der Tiere, u.a. weil die notwendigen Art- und Schadensdiagnosen nicht auf nachprüfbaren Einschätzungen beruhen, und weil der Geltungszeitraum bezüglich der genannten Sonderkulturen Erdbeere und Kirsche zu früh beginnt, weshalb sich auch räumliche Differenzierungen ergeben, die so nicht beachtet sind und fälschlicherweise als ein Fall interpretiert werden.

Schlussbetrachtung

Bei der Begründung zur Erstellung der AV werden mehrere Rahmenbedingungen und Voraussetzungen missachtet:

Alternativen zur Vergrämung: Letztlich werden auch gute Vergrämungs-Alternativen mit der pauschalen Behauptung der Unwirksamkeit bzw. des Aufwands (!) abgetan, obwohl es wirksame Alternativen gibt (s. IV.3.4.).

Tierschutz: Es wird in Kauf genommen, dass die Tötung von Alttieren mit abhängigen Jungen entgegen dem Tierschutzgesetz zum elendiglichen Sterben von Jungtieren führt. Dazu ein rechnerisches Beispiel: Kommt es in einer Gemarkung auch nur auf fünf unterschiedlichen Schlägen zu (potenziellen) Schäden und dort werden jeweils maximal drei Altvögel erlegt, so sterben unmittelbar 15 Altvögel. Da sich die Altvögel zumindest in den ersten Wochen der Nestlingszeit in unterschiedlicher Weise um den Nachwuchs kümmern (ein Altvogel hudert oder wacht, ein Altvogel sucht Futter), so sind statistisch 15 Bruten betroffen. Beim Ausfall eines Altvogels kommt es zu Jungenverlusten durch Nahrungsmangel oder Auskühlung. Bei bekanntermaßen durchschnittlich vier Jungen pro Brut gehen somit rechnerisch maximal 60 Jungtiere als Folge des Abschusses langsam zugrunde. Bei 10 Schlägen wären das neben den Alttieren potenziell schon 120 Vögel. Dies öffnet hoffentlich den Blick auf die mögliche verheerende Auswirkung der beabsichtigten Regelung, zumal die Verluste bei Betroffenheit weiterer Schläge noch wesentlich höher sein können, auch weil Saatkrähen entgegen der Rabenkrähe über keine ausgeprägte Fluchtdistanz gegenüber Menschen verfügen und deshalb leichter erlegt werden können.

Sicherheit der Artdiagnose: Die ist nur bei Altvögeln der Saatkrähe gegeben, nicht bei Jungtieren. Aus Artenschutz- und Tierschutzgesichtspunkten wäre eher der Abschuss von Jungtieren tolerierbar, aber nur die Altvögel sind sicher determinierbar. Hinzu kommen nachweisliche Artverwechslungen bei der Ansprache vor Ort.

Zahlen und Zeitpunkte: Der Abschuss von max. drei Tieren pro Schlag ergibt (s. Beispiel) einen erheblichen Eingriff, gerade bei kleinen Populationen (Kolonien) und ist vor dem Hintergrund des Tierschutzes nicht tolerierbar und bezüglich des negativen Zustandes der europäischen Population nicht zu rechtfertigen.

Die vorgesehenen Zeitpunkte des Geltungszeitraumes sind nicht begründbar, weil sich der jeweilige potenzielle Schadenseintritt an den aufgeführten, besonders relevanten Kulturen aus deren Reifung differenziert für den 15. April, 1. Mai und 1. Juni ergibt.

Räumlicher Geltungsbereich: Die Fläche von 993,75 km² mit heterogenen Strukturen, Populationsverteilungen und potenziellen Schadkulturen kann nicht als Einzelfall betrachtet werden, sondern muss naturräumlich und anbaubezogen differenziert werden.

Schadensaufkommen: Das genannte Schadensaufkommen basiert auf Einschätzungen aus der Landwirtschaft und lässt eine saubere Datengrundlage vermissen. Bei den behaupteten Schäden durch Saatkrähen ist zumindest in überprüften Einzelfällen nicht die Saatkrähe, sondern die Rabenkrähe Verursacher. Im Umfeld anwesende Saatkrähen (mit üblicherweise geringer Fluchtdistanz) können somit fälschlich zum Zielobjekt des Abschusses werden. Eingriffe in die Saatkrähenpopulation müssen die Art zweifelsfrei als Verursacher identifizieren.

Nebenbestimmungen: Nahezu alle Festsetzungen der Nebenbestimmungen lassen sich in der Praxis nicht kontrollieren und erweisen sich als komplex. Sie sind somit gänzlich wirkungslos und potenziellem Missbrauch wird Tür und Tor geöffnet. Würde man die Vorgaben kontrollieren wollen, so wäre der Verwaltungsaufwand gegenüber der jetzigen Regelung (Beantragung Einzelabschuss) mindestens genauso hoch oder höher. Er sinkt potentiell nur deshalb, weil die Nebenbestimmungen nicht zu kontrollieren sind und deshalb auch nicht kontrolliert werden. Damit fungiert die AV wie auch beim Vollzug anderer Regelungen (Kormoran) als naturschutzfachlich und ökologisch nicht begründbarer Ventilöffner für Forderungen aus Teilen der Gesellschaft, obwohl sich schon jetzt abzeichnet, dass eine sachgerechte und rechtskonforme Abwicklung im Sinne des Arten- und Tierschutzes nicht möglich ist.

Statt trotz aller Differenzierung über letztlich pauschale Regelungen nachzudenken, sollten die tatsächliche Schadenssituation und deren Abwendung naturschutzfachlich näher beleuchtet und dimensioniert werden. Der jetzige Entwurf der AV bietet dafür keine ausreichende und akzeptable Grundlage.

Fazit:
Insbesondere mit Blick auf eine mögliche Klage gegen die Allgemeinverfügung im Rahmen des Verbandsklagerechtes für anerkannte Natur- und Tierschutzverbände erheben wir ausdrücklich Widerspruch gegen den vorgelegten Entwurf der Allgemeinverfügung und deren in Kraft setzen.

Mainz, 28.3.2025

GNOR

Dr. Andrea Tappert
Präsidentin

Ludwig Simon
GNOR-Artenschutzreferent

Dr. Michael Ochse, Präsident

POLLICHIA

NABU Rheinland-Pfalz

Alina Decker, Referentin für Verbandsbeteiligungen

Sabine Yacoub, Vorsitzende

BUND Rheinland-Pfalz

LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ

Anna-Lena Busch, Vorsitzende

Thomas Boschen, Vorsitzender

ÖJV Rheinland-Pfalz

Anlage: Urteil VG Stuttgart vom 29.092021

21_09_29_VG_Stuttgart_15_K_4096_19_